

Beşiktaş Istanbul

- Der Vergleich betrifft die Spielzeiten 2015/16, 2016/17, 2017/18 und 2018/19.
- Beşiktaş Istanbul verpflichtet sich dazu, die Break-even-Vorschrift bis zur Monitoring-Periode 2018/19 (d.h. Berichtszeiträume 2016, 2017 und 2018) in vollem Umfang zu erfüllen.
- Beşiktaş Istanbul stimmt zu, für das 2016 endenden Finanzjahr ein maximales Break-even-Defizit von EUR 20 Mio. und für das 2017 endende Finanzjahr von EUR 10 Mio. auszuweisen.
- Beşiktaş Istanbul erklärt sich mit der Begrenzung des Verhältnisses zwischen dem Personalaufwand und den Einnahmen für die 2016 und 2017 endenden Finanzjahre wie auch mit der Abschreibung/Wertminderung der Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen einverstanden.
- Beşiktaş Istanbul akzeptiert eine Begrenzung bei der Anzahl Spieler, die der Verein in die A-Liste für die Teilnahme an UEFA-Wettbewerben aufnehmen darf. Insbesondere für die Saison 2015/16 darf Beşiktaş Istanbul höchstens 22 Spieler in der A-Liste registrieren, anstelle der möglichen Höchstzahl von 25, die im betreffenden Wettbewerbsreglement vorgesehen ist, und für die Saison 2016/17 23 Spieler. Diese Begrenzung wird ab der Spielzeit 2017/18 aufgehoben, falls der Verein die mit der FKKK der UEFA vereinbarten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.
- Beşiktaş Istanbul akzeptiert für die Dauer des Vergleichs eine rechnerische Begrenzung der Anzahl neu registrierter Spieler, die der Verein für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb in die A-Liste aufnehmen darf. Diese Berechnung basiert auf der Nettotransferposition des Vereins in der jeweiligen im Vergleich enthaltenen Registrierungsperiode. Diese Begrenzung wird ab der Spielzeit 2017/18 aufgehoben, falls der Verein die mit der FKKK der UEFA vereinbarten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.
- Beşiktaş Istanbul erklärt sich einverstanden, einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 5,5 Mio. zu zahlen, der von den Einnahmen aus seiner Teilnahme an UEFA-Wettbewerben ab der Saison 2014/15 einbehalten wird. Von diesem Betrag sind EUR 1,5 Mio. ohne Abzug fällig, ungeachtet einer vorzeitigen Aufhebung des Vergleichs. Diese werden in drei gleichen Raten einbehalten. Die Zahlung der verbleibenden EUR 4 Mio. ist bedingt und der Betrag kann unter bestimmten Umständen einbehalten werden, je nachdem, ob der Verein die ihm im Rahmen der Vereinbarung auferlegten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.

Inter Mailand

- Der Vergleich betrifft die Spielzeiten 2015/16, 2016/17, 2017/18 und 2018/19.
- Inter Mailand verpflichtet sich dazu, die Break-even-Vorschrift bis zur Monitoring-Periode 2018/19 (d.h. Berichtszeiträume 2016, 2017 und 2018) in vollem Umfang zu erfüllen.
- Inter Mailand stimmt zu, für das 2016 endende Finanzjahr ein maximales Break-even-Defizit von EUR 30 Mio. und für das 2017 endende Finanzjahr kein Break-even-Defizit mehr auszuweisen.
- Inter Mailand erklärt sich mit der Begrenzung des Verhältnisses zwischen dem Personalaufwand und den Einnahmen für die 2016 und 2017 endenden Finanzjahre wie auch die Abschreibung/Wertminderung der Kosten für den Erwerb von Spielerregistrierungen einverstanden.
- Inter Mailand akzeptiert eine Begrenzung bei der Anzahl Spieler, die der Verein in die A-Liste für die Teilnahme an UEFA-Wettbewerben aufnehmen darf. Insbesondere für die Saison 2015/16 darf Inter Mailand höchstens 21 Spieler in der A-Liste registrieren, anstelle der möglichen Höchstzahl von 25, die im betreffenden Wettbewerbsreglement vorgesehen ist, und für die Saison 2016/17 22 Spieler.

Diese Begrenzung wird ab der Spielzeit 2017/18 aufgehoben, falls der Verein die mit der FKKK der UEFA vereinbarten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.

- Inter Mailand akzeptiert für die Dauer des Vergleichs eine rechnerische Begrenzung der Anzahl neu registrierter Spieler, die der Verein für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb in die A-Liste aufnehmen darf. Diese Berechnung basiert auf der Nettotransferposition des Vereins in der jeweiligen im Vergleich enthaltenen Registrierungsperiode. Diese Begrenzungen werden ab der Spielzeit 2017/18 aufgehoben, falls der Verein die mit der FKKK der UEFA vereinbarten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.
- Inter Mailand erklärt sich einverstanden, einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 20 Mio. zu zahlen, der von den Einnahmen aus seiner Teilnahme an UEFA-Wettbewerben ab der Saison 2014/15 einbehalten wird. Von diesem Betrag sind EUR 6 Mio. ohne Abzug fällig, ungeachtet einer vorzeitigen Aufhebung des Vergleichs. Diese werden in drei gleichen Raten einbehalten. Die Zahlung der verbleibenden EUR 14 Mio. ist bedingt und der Betrag kann unter bestimmten Umständen einbehalten werden, je nachdem, ob der Verein die ihm im Rahmen der Vereinbarung auferlegten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.

FK Krasnodar

- Der Vergleich betrifft die Spielzeiten 2015/16, 2016/17 und 2017/18.
- Der FK Krasnodar verpflichtet sich dazu, die Break-even-Vorschrift bis zur Monitoring-Periode 2017/18 (d.h. Berichtszeiträume 2015, 2016 und 2017) in vollem Umfang zu erfüllen.
- Der FK Krasnodar stimmt zu, für das 2015 endenden Finanzjahr ein maximales Break-even-Defizit von EUR 20 Mio. und für das 2016 endende Finanzjahr von EUR 10 Mio. auszuweisen.
- Der FK Krasnodar akzeptiert eine Begrenzung bei der Anzahl Spieler, die der Verein in die A-Liste für die Teilnahme an UEFA-Wettbewerben aufnehmen darf. Insbesondere für die Saison 2015/16 darf der FC Krasnodar höchstens 22 Spieler in der A-Liste registrieren, anstelle der möglichen Höchstzahl von 25, die im betreffenden Wettbewerbsreglement vorgesehen ist.
- Der FK Krasnodar akzeptiert für die Dauer des Vergleichs eine rechnerische Begrenzung der Anzahl neu registrierter Spieler, die der Verein für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb in die A-Liste aufnehmen darf. Diese Berechnung basiert auf der Nettotransferposition des Vereins in der jeweiligen im Vergleich enthaltenen Registrierungsperiode. Diese Begrenzungen werden ab der Spielzeit 2016/17 aufgehoben, falls der Verein die mit der FKKK der UEFA vereinbarten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.
- Der FK Krasnodar erklärt sich einverstanden, einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 4 Mio. zu zahlen, der von den Einnahmen aus seiner Teilnahme an UEFA-Wettbewerben ab der Saison 2014/15 einbehalten wird. Von diesem Betrag sind EUR 1 Mio. ohne Abzug fällig, ungeachtet einer vorzeitigen Aufhebung des Vergleichs. Diese werden in drei gleichen Raten einbehalten. Die Zahlung der verbleibenden EUR 3 Mio. ist bedingt und der Betrag kann unter bestimmten Umständen einbehalten werden, je nachdem, ob der Verein die ihm im Rahmen der Vereinbarung auferlegten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.

Lokomotive Moskau

- Der Vergleich betrifft die Spielzeiten 2015/16, 2016/17 und 2017/18.

- Lokomotive Moskau verpflichtet sich dazu, die Break-even-Vorschrift bis zur Monitoring-Periode 2017/18 (d.h. Berichtszeiträume 2015, 2016 und 2017) in vollem Umfang zu erfüllen.
- Lokomotive Moskau stimmt zu, für das 2015 endende Finanzjahr ein maximales Break-even-Defizit von EUR 30 Mio. und für das 2016 endende Finanzjahr kein Break-even-Defizit mehr auszuweisen.
- Lokomotive Moskau akzeptiert eine Begrenzung bei der Anzahl Spieler, die der Verein in die A-Liste für die Teilnahme an UEFA-Wettbewerben aufnehmen darf. Insbesondere für die Saison 2015/16 darf Lokomotive Moskau höchstens 22 Spieler in der A-Liste registrieren, anstelle der möglichen Höchstzahl von 25, die im betreffenden Wettbewerbsreglement vorgesehen ist.
- Lokomotive Moskau akzeptiert für die Dauer des Vergleichs eine rechnerische Begrenzung der Anzahl neu registrierter Spieler, die der Verein für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb in die A-Liste aufnehmen darf. Diese Berechnung basiert auf der Nettotransferposition des Vereins in der jeweiligen im Vergleich enthaltenen Registrierungsperiode. Diese Begrenzungen werden ab der Spielzeit 2016/17 aufgehoben, falls der Verein die mit der FKKK der UEFA vereinbarten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.
- Lokomotive Moskau erklärt sich einverstanden, einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 5 Mio. zu zahlen, der von den Einnahmen aus seiner Teilnahme an UEFA-Wettbewerben ab der Saison 2014/15 einbehalten wird. Von diesem Betrag sind EUR 1,5 Mio. ohne Abzug fällig, ungeachtet einer vorzeitigen Aufhebung des Vergleichs. Diese werden in drei gleichen Raten einbehalten. Die Zahlung der verbleibenden EUR 3,5 Mio. ist bedingt und der Betrag kann unter bestimmten Umständen einbehalten werden, je nachdem, ob der Verein die ihm im Rahmen der Vereinbarung auferlegten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.

AS Monaco

- Der Vergleich betrifft die Spielzeiten 2015/16, 2016/17 und 2017/18.
- AS Monaco verpflichtet sich dazu, die Break-even-Vorschrift bis zur Monitoring-Periode 2017/18 (d.h. Berichtszeiträume 2015, 2016 und 2017) in vollem Umfang zu erfüllen.
- AS Monaco stimmt zu, für die 2015 und 2016 endenden Finanzjahre ein maximales Break-even-Defizit von EUR 15 Mio. und für das 2017 endende Finanzjahr kein Break-even-Defizit mehr auszuweisen.
- AS Monaco akzeptiert eine Begrenzung bei der Anzahl Spieler, die der Verein in die A-Liste für die Teilnahme an UEFA-Wettbewerben aufnehmen darf. Insbesondere für die Saison 2015/16 darf AS Monaco höchstens 22 Spieler in der A-Liste registrieren, anstelle der möglichen Höchstzahl von 25, die im betreffenden Wettbewerbsreglement vorgesehen ist.
- AS Monaco akzeptiert für die Dauer des Vergleichs eine rechnerische Begrenzung der Anzahl neu registrierter Spieler, die der Verein für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb in die A-Liste aufnehmen darf. Diese Berechnung basiert auf der Nettotransferposition des Vereins in der jeweiligen im Vergleich enthaltenen Registrierungsperiode. Diese Begrenzungen werden ab der Spielzeit 2016/17 aufgehoben, falls der Verein die mit der FKKK der UEFA vereinbarten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.
- AS Monaco erklärt sich einverstanden, einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 13 Mio. zu zahlen, der von den Einnahmen aus seiner Teilnahme an UEFA-Wettbewerben ab der Saison 2014/15 einbehalten wird. Von diesem Betrag sind EUR 3 Mio. ohne Abzug fällig, ungeachtet einer vorzeitigen Aufhebung des Vergleichs. Diese werden in drei gleichen Raten einbehalten. Die Zahlung der verbleibenden EUR 10 Mio. ist bedingt und der Betrag kann unter bestimmten Umständen

einbehalten werden, je nachdem, ob der Verein die ihm im Rahmen der Vereinbarung auferlegten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.

AS Rom

- Der Vergleich betrifft die Spielzeiten 2015/16, 2016/17 und 2017/18.
- AS Rom verpflichtet sich dazu, die Break-even-Vorschrift bis zur Monitoring-Periode 2017/18 (d.h. Berichtszeiträume 2015, 2016 und 2017) in vollem Umfang zu erfüllen.
- AS Rom stimmt zu, für die 2015 und 2016 endenden Finanzjahre ein maximales Break-even-Defizit von EUR 30 Mio. auszuweisen.
- AS Rom akzeptiert eine Begrenzung bei der Anzahl Spieler, die der Verein in die A-Liste für die Teilnahme an UEFA-Wettbewerben aufnehmen darf. AS Rom darf höchstens 22 Spieler in der A-Liste registrieren, anstelle der möglichen Höchstzahl von 25, die im betreffenden Wettbewerbsreglement vorgesehen ist. Diese Begrenzung wird ab der Spielzeit 2016/17 aufgehoben, falls der Verein die mit der FKKK der UEFA vereinbarten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.
- AS Rom akzeptiert für die Dauer des Vergleichs eine rechnerische Begrenzung der Anzahl neu registrierter Spieler, die der Verein für die Teilnahme an einem UEFA-Wettbewerb in die A-Liste aufnehmen darf. Diese Berechnung basiert auf der Nettotransferposition des Vereins in der jeweiligen im Vergleich enthaltenen Registrierungsperiode. Diese Begrenzungen werden ab der Spielzeit 2016/17 aufgehoben, falls der Verein die mit der FKKK der UEFA vereinbarten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.
- AS Rom erklärt sich einverstanden, einen Gesamtbetrag von bis zu EUR 6 Mio. zu zahlen, der von den Einnahmen aus seiner Teilnahme an UEFA-Wettbewerben ab der Saison 2014/15 einbehalten wird. Von diesem Betrag sind EUR 2 Mio. ohne Abzug fällig, ungeachtet einer vorzeitigen Aufhebung des Vergleichs. Diese werden in drei gleichen Raten einbehalten. Die Zahlung der verbleibenden EUR 4 Mio. ist bedingt und der Betrag kann unter bestimmten Umständen einbehalten werden, je nachdem, ob der Verein die ihm im Rahmen der Vereinbarung auferlegten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.

Sporting Lissabon

- Der Vergleich betrifft die Spielzeit 2015/16.
- Sporting Lissabon verpflichtet sich dazu, die Break-even-Vorschrift bis zur Monitoring-Periode 2015/16 (d.h. Berichtszeiträume 2013, 2014 und 2015) in vollem Umfang zu erfüllen.
- Sporting Lissabon erklärt sich damit einverstanden, für das 2015 endende Finanzjahr kein Break-even-Defizit mehr auszuweisen.
- Sporting Lissabon akzeptiert eine Begrenzung bei der Anzahl Spieler, die der Verein in die A-Liste für die Teilnahme an UEFA-Wettbewerben aufnehmen darf. Im Zusammenhang mit dieser Begrenzung, die der Erfüllung der mit der FKKK der UEFA vereinbarten operativen und finanziellen Maßnahmen untersteht, ist vorgesehen, dass Sporting Lissabon für die Saison 2015/16 höchstens 22 Spieler in der A-Liste registrieren darf, anstelle der möglichen Höchstzahl von 25, die im betreffenden Wettbewerbsreglement vorgesehen ist.

- Sporting stimmt zu, dass ein Betrag in Höhe von EUR 2 Mio. unter bestimmten Umständen einbehalten werden kann, je nachdem, ob der Verein die ihm im Rahmen der Vereinbarung auferlegten operativen und finanziellen Maßnahmen erfüllt.

ZSKA Sofia, Kardemir Karabükspor und FC Rostow

- Die Vergleiche mit ZSKA Sofia, Kardemir Karabükspor und dem FC Rostow betreffen die Spielzeit 2015/16.
- Gemäß der jeweiligen Vergleiche verpflichten sich ZSKA Sofia, Kardemir Karabükspor und der FC Rostow dazu, die Break-even-Vorschrift bis zur Monitoring-Periode 2015/16 (d.h. Berichtszeiträume 2013, 2014 und 2015) in vollem Umfang zu erfüllen.
- Jeder Verein verpflichtet sich außerdem zur vorbehaltlosen Zahlung eines Betrags in Höhe von EUR 200 000.
- Die drei Vereine erklären sich überdies mit einer Begrenzung des Verhältnisses zwischen dem Personalaufwand und den Einnahmen für das 2015 endende Finanzjahr einverstanden.

Hinweis:

Die UEFA wird Einzelheiten zum Verteilungsschlüssel der aufgrund der Nichteinhaltung der Bestimmungen betreffend das finanzielle Fairplay vorbehaltlos einbehaltenen Spielprämien und zur Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler, die auf den A-Listen der Klubs mit einer Beschränkung der Anzahl Spieler aufgeführt sein müssen, rechtzeitig bekanntgeben.